

SATZUNG

des Musikvereins Oberholzheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Oberholzheim e.V. und hat seinen Sitz in 88480 Oberholzheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register-Nr. VR 641218) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Blasmusikerbundes und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Oberholzheim, aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Der Musikverein Oberholzheim e.V., Sitz Oberholzheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
 1. regelmäßige Übungsabende,
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Blasmusikerbundes verstößt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (4) Als Mitglieder können mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten auf Antrag Jugendliche aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Angehörige gelten die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend; doch haben sie kein Stimmrecht und steht ihnen kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit spätestens im April statt. Sie wird von den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt und durch individuelle Benachrichtigung der auswärtigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder im Internet unter der Adresse des Vereins oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.
- (3) Der Vorstand kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Verfügen Mitglieder nicht über einen elektronischen Zugang, muss gewährleistet werden, dass sie schriftlich an der Abstimmung teilnehmen können. Beschlussgegenstände müssen so rechtzeitig angekündigt und erläutert werden, dass zwischen dem Zugang der Ankündigung und der Erläuterung der Beschlussgegenstände und dem Eingang des Votums der Mitglieder mindestens eine Woche liegt. Der Niederschrift der Versammlung ist ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beizufügen. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken.
- (4) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass die Generalversammlung ganz oder teilweise als virtuelle Generalversammlung in einer Video- und Tonkonferenz stattfindet. Die Generalversammlung wird hierzu vollständig in Bild und/oder Ton übertragen. Für die Einberufung und die Tagesordnung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder spätestens zwei Tage vor der virtuellen Generalversammlung einen gesicherten Zugang nebst einem individuellen Zugangscode erhalten müssen. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit von Fragen, Stellungnahmen, Stimmrechtsausübungen und Widersprüchen in schriftlicher und in elektronischer Form (etwa über einen Chat-Room) gewährleistet werden. Der

Vorstand entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, welche Fragen der Mitglieder beantwortet werden.

- (5) Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung
 - a) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - b) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
 - c) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze
- (6) Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung.
Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (7) Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton
Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (8) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf die Generalversammlung außerordentlich einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (9) Einer der Vorsitzenden leitet die Generalversammlung. Nach Eröffnung der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung ein weiteres Vereinsmitglied mit der weiteren Moderation der Versammlung beauftragen. Bei Verhinderung der Vorsitzenden wird die Generalversammlung von einem durch die Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (10) Die Generalversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Abstimmungen in geheimer Wahl stattfinden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(11) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. bzw. dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden.
Über die Anzahl der Vorsitzenden beschließt die Generalversammlung bei der Wahl.
 2. Bis zu drei Mitgliedern des Kassiererteam,
Über die Anzahl der Mitglieder des Kassiererteams beschließt die Generalversammlung bei der Wahl.
 3. dem Schriftführer,
 4. Mindestens sechs Beisitzern, von denen drei aktive Musiker sein sollten.
Über die Anzahl der Beisitzer beschließt die Generalversammlung bei der Wahl.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Generalversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für weitere sechs Monate.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 7 Mitglieder beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Dirigent, die Jugendleiter sowie auf Beschluss des Vorstandes weitere Gäste können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (7) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
Der Verein wird gemäß § 26 BGB von den Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

- (8) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
Eine Vorstandssitzung kann teilweise oder vollständig als virtuelle Sitzung in einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht
- (9) Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür nach entsprechendem Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die laufenden Verwaltungsaufgaben erledigen die Vorsitzenden. Zur Eingehung und Erfüllung von Verbindlichkeiten bis zur Höhe von € 1.000,- im Einzelfall sind die Vorsitzenden –jeweils einzeln- alleine befugt. Über höhere Beträge hat der Vorstand zu entscheiden. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Vorstand oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 10

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt das Kassiererteam. Jedes gewählte Mitglied des Kassiererteams ist je einzeln berechtigt
1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von € 500,- im Einzelfall, für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes – Beträge bis € 1.000,- im Einzelfall, jedoch auch mit Zustimmung eines Vorsitzenden – ausbezahlt werden,
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Das Kassiererteam fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und bleiben im Amt bis zur Wahl der Nachfolger durch die Generalversammlung, längstens jedoch für ein weiteres Jahr.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 11

Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen u.a.) sind die Entgelte vom Vorstand festzusetzen.
- (2) Die Reinerträge aus den Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Abgabenordnung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung in Textform bei einem Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13

Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten können im Verein in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.
- (5) Die Daten der Aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstandes, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine

Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.

- (6) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internet-Seite und sonstigen Online-Medien des Vereins bzw. Verbands veröffentlicht.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Generalversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Achstetten übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten. Die vorhandenen Instrumente sind dabei sachgemäß zu verwahren und zu pflegen, bis ein anderer Verein, mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§15

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2021 von der Generalversammlung beschlossen.
Sie tritt mit unmittelbarer Wirkung in Kraft.

Oberholzheim, den 24.07.2021

(Vorsitzende)

(Schriftführer)